

Normgeber: Ministerium der Finanzen
Aktenzeichen: 46840
Erlassdatum: 01.03.2024
Fassung vom: 12.01.2026
Gültig ab: 13.01.2026
Quelle:



Gliederungs-Nr: 760
Fundstelle: MBI. LSA. 2024, 175

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER 2023 - 2027)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck, Fördergebietskulisse
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren

Teil 2 Förderbereiche

Abschnitt 1 Umsetzung von Vorhaben der ländlichen Entwicklung im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren

Abschnitt 2 Umsetzung von Vorhaben der Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren

Abschnitt 3 Umsetzung von Vorhaben der Förderung von Sportstätten und Freibädern im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren

Abschnitt 4 Umsetzung von Vorhaben der Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren

Abschnitt 5 Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsvorhaben (Anbahnung sowie Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben) im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Gebietsübergreifende Zusammenarbeit
 - 2.2 Transnationale Zusammenarbeit
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren

Teil 3 Schlussbestimmungen

1. Sprachliche Gleichstellung
2. Inkrafttreten

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

760

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt
(Richtlinie LEADER 2023 – 2027)**

RdErl. des MF vom 1. März 2024 – 46840

Fundstelle: MBl. LSA 2024, S. 175

Zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 12.01.2026 (MBI. LSA 2026, S. 4)

Teil 1
Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck, Fördergebietskulisse

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159, L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158, L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16, L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29. 2. 2024);
- b) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 1, L 181 vom 7. 7. 2022, S. 35, L 227 vom 1. 9. 2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24. 5. 2024), sowie der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen;
- c) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 187, L 29 vom 10. 2. 2022, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24. 5. 2024), sowie der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen;
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. 12. 2023);
- e) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1);
- f) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen

Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. 12. 2022, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L, 2023/2607, 23. 11. 2023);

- g) des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250);
- h) des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023 bis 2027;
- i) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374), und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310);
- j) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510);
- k) des ELER-Fördergesetzes Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 2024 (GVBl. LSA S. 8);
- l) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204);
- m) der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie (RdErl. des MWL vom 16. Februar 2024, MBl. LSA S. 154)

Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien auf der Grundlage des Wettbewerbsaufrufs vom 1. November 2021 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als „lokale Entwicklung LEADER“ für den Förderzeitraum 2023 bis 2027.

1.2 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Hierbei sind die folgenden Prinzipien der LEADER-Methode gemäß der Intervention LEADER (Interventionscode (MS) – EL-0703) im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland einzuhalten:

- a) Erarbeitung territorialer Lokaler Entwicklungsstrategien,

- b) Bottom-up-Ausarbeitung und geplante Umsetzung der Strategien,
- c) die Lokalen Aktionsgruppen als Träger der öffentlichprivaten Partnerschaft,
- d) Nutzung des endogenen Potentials einer ländlichen Region,
- e) Unterstützung von Innovation,
- f) Unterstützung von integrierten und multisektoralen Aktionen,
- g) Unterstützung von Netzwerkbildung,
- h) Unterstützung von Kooperationen.

1.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) 2021/1060.

1.4 Die Förderung zielt insbesondere auf die nachhaltige Stärkung der ländlichen Entwicklung ab. Im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung sowie der daraus abgeleiteten und von den Lokalen Aktionsgruppen festgelegten Ziele und Handlungsfelder in der lokalen Entwicklungsstrategie sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden. Die Ausgestaltung der CLLD-Förderung in Sachsen-Anhalt über den EFRE sowie ESF+ erfolgt im Rahmen separater Richtlinien.

1.5 Die Fördergebietskulisse sind ländliche Gebiete des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Nummer 1 der Intervention LEADER in Verbindung mit Kapitel 4.7.2 des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland.

1.6 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union gewährt.

1.7 Begriffsbestimmungen

1.7.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraumes ausgelöst werden und dem Zuwendungsempfänger ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

Ausgaben für das Vorhaben, die vor dem Bewilligungszeitraum entstehen, sind nur zuwendungsfähig, wenn es sich um Ausgaben für Planungsleistungen handelt, die nach Art und Umfang für das Vorhaben erforderlich sind und den Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure entsprechen. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Ausgaben gemäß Teil 2 Abschn. 1 Nr. 2.2 Buchst. h und Teil 2 Abschn. 4.

1.7.2 Nicht-produktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (Artikel 2 Nr. 32 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

1.7.3 Produktive Investitionen liegen vor, wenn damit Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Wirtschaftsgüter für Unternehmen gefördert werden sollen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen und mit dem Ziel eines unternehmerischen Gewinns geplant werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Für die nachfolgenden Förderbereiche werden Zuwendungen gewährt.

Förderbereich	Teil 2 Abschnitt
Umsetzung von Vorhaben der ländlichen Entwicklung im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien	1
Umsetzung von Vorhaben der Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien	2
Umsetzung von Vorhaben der Förderung von Sportstätten und Freibädern im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien	3
Umsetzung von Vorhaben der Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien	4
Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsvorhaben (Anbahnung sowie Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben) im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien	5

2.2 Ein Vorhaben ist nur zuwendungsfähig, wenn es einen von der Lokalen Aktionsgruppe begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der Lokalen Entwicklungsstrategie formulierten Ziele der Lokalen Aktionsgruppe aufweist.

2.3 Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, wenn der Zuwendungsempfänger zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Zuwendungsempfänger die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 des Umsatzsteuergesetzes) anwendet.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen und Fördertatbestände, die in dem nach Artikel 73 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellenden Verzeichnis nicht zuwendungsfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vergleiche Allgemeiner Teil, Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland). Weitere detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Teil 2.

2.5 Weiterhin sind nicht zuwendungsfähig:

- a) Vorhaben nach Artikel 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115;
- b) Vorhaben zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115;
- c) Vorhaben nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Risikomanagementinstrumente);
- d) Ausgaben für die Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Soweit Vorhaben nach den Artikeln 73 bis 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 (bei Existenzgründungen für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten) und Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert werden, sind gemäß Artikel 77 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 die dort geltenden Vorschriften und Anforderungen einzuhalten.

2.6 Weitere detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Teil 2.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Der Kreis der Zuwendungsempfänger ergibt sich aus Teil 2.

3.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für geförderte investive Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren bei materiellen Investitionen festzulegen, sofern Bestimmungen für staatliche Beihilfen dem nicht entgegenstehen. Die Zweckbindungsfrist endet dann mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Endauszahlung an den Zuwendungsempfänger. Die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte unterliegen der Zweckbindung. Sie dürfen ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck genutzt werden. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist die Zweckbindungsfrist nicht anzuwenden.

4.2 Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.3 Nicht förderfähig sind Vorhaben, die nach anderen Grundlagen gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).

4.4 Beihilferecht

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, sind für Vorhaben nach Teil 2 die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten.

4.4.1 De-minimis-Beihilfen

Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können für Vorhaben nach Teil 2 auch nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt werden. Vorhaben nach Teil 2 Abschn. 4 und 5 werden ausschließlich nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. Artikel 107 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bleibt unberührt.

4.4.2 Verordnung (EU) 2022/2472 (sogenannte Agrarfreibestellungsverordnung)

Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können für Vorhaben nach Teil 2 Abschn. 1 auch nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt werden.

4.4.3 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (sogenannte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können für Vorhaben nach Teil 2 Abschn. 3 auch nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden.

4.4.4 Weitere detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Teil 2.

4.5 Weitere detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Teil 2.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Zuwendungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Die tatsächliche Höhe der Zuwendung oder des Vomhundertsatzes legt die Lokale Aktionsgruppe in der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der im Teil 2 vorgegebenen Mindest- und Höchstförderbeträge fest. Eventuelle Nach- und Ergänzungsbewilligungen bedürfen wiederum ordnungsgemäß, positiven Beschlussfassungen des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe.

5.5 Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein unterstütztes Vorhaben der Lokalen Aktionsgruppe darf grundsätzlich nicht mehr als 20 v. H. des mit der Zulassung der Lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen ELER-Planungsbudgets betragen.

5.6 Für die Finanzierung der Vorhaben können vorbehaltlich beihilferechtlicher Regelungen dieser Richtlinie Zuwendungen in Höhe von bis zu 80 v. H. und bei produktiven Investitionen nach Artikel 73 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.7 Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind in Höhe von bis zu 50 v. H. der bewilligten Zuwendung möglich. Die Regelungen zum Verfahren in den Nummern 5.4.2 bis 5.4.4 der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie sind einzuhalten.

5.8 Weitere detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Teil 2.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

6.2 Für die Festlegung der Zweckbindungsfrist gilt Nummer 4.1. In geeigneten Fällen kann die Bewilligungsbehörde eine kürzere Zweckbindungsfrist festlegen. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vorgenannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO oder die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) unter Anwendung der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP), sofern sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind nicht anzuwenden.

6.4 (aufgehoben)

6.5 Die Zuwendung darf nur nach Vorlage der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Baugenehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung) oder wenn von den Behörden eine grundsätzliche Zustimmung erklärt wurde, bewilligt werden.

6.6 Die Berechnung und Erstattung der Reisekosten erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekosten- gesetzes in Verbindung mit den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Die Anweisungen zum Verfahren in der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie sind einzuhalten. Die Anweisungen in den ANBest-P und den ANBest-Gk sind nicht anzuwenden. Abweichende spezifische Regelungen sind nachfolgend aufgeführt.

7.2 Bewilligungsbehörde für die Förderbereiche in Teil 2 Abschn. 1 bis 4 sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gemäß der **Anlage** und für Teil 2 Abschn. 5 die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

7.3 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann unter den Voraussetzungen nach Nummer 4.2 der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden. Für vollständige Anträge aller Vorhabenträger aus Sachsen-Anhalt, die ein Vorhaben einer bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit nach Teil 2 Abschn. 5 zum Gegenstand haben, gilt er als erteilt.

7.4 Für alle Vorhaben nach dieser Richtlinie liegen jeweils ordnungsgemäß, positive Beschlüsse des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe und zur Auswahl des Vorhabens gemäß der mit der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Verfahrensweise vor.

7.5 Alle Vorhaben mit Ausnahme von Teil 2 Abschn. 5 müssen aus dem der Lokalen Aktionsgruppe mit der Zulassung zugewiesenen ELER-Planungsbudget finanziert werden.

7.6 Jeder Antrag für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Eingang bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet. Unvollständige Anträge sollen vier Monate nach Eingang bei der Bewilligungsbehörde abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Einhaltung dieser Frist besteht nicht.

7.7 Sofern erforderliche Genehmigungen oder die erforderlichen Unterlagen zum Antrag fehlen, ist der Antrag nach einer vierwöchigen Nachreichungsfrist abzulehnen. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

7.8 Der Bewilligungsbehörde sind grundsätzlich maximal zwei Auszahlungsanträge vorzulegen. Der Antrag auf Vorschuss ist ein Auszahlungsantrag.

7.9 Weitergehende Informationen zum LEADER-spezifischen Verfahren können der LEADER- und CLLD-Netzwerkseite (<https://leader.sachsen-anhalt.de>) entnommen werden.

Teil 2 Förderbereiche

Abschnitt 1
Umsetzung von Vorhaben der ländlichen Entwicklung
im Rahmen der Umsetzung der Lokalen
Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck

1.1 Zweck der Förderung ist die Sicherung und Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union.

1.2 Hierzu wird mit den Zuwendungen im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien unter Berücksichtigung formeller und informeller Planungen das Ziel verfolgt, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

1.3 Für diesen Abschnitt 1 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs,
- b) Strukturelemente sind gehölzbetonte oder bauliche Landschaftsbestandteile (zum Beispiel Hcken, Feldgehölze, Einzelbäume ebenso wie Streuobstwiesen und Weinbauflächen ebenso wie Trockensteinmauern); sie bereichern das Landschaftsbild und dienen der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität ebenso wie dem Landschaftshaushalt zum Beispiel durch Erosionsschutz oder dem Wasserrückhalt in der Fläche.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben der ländlichen Entwicklung einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen, die der Umsetzung der anerkannten Lokalen Entwicklungsstrategien dienen und einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte verfolgen:

- a) Schaffung und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe, Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum sowie Sicherung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen der Grundversorgung;

- b) Gewässergestaltung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz, Wasserrückhaltung auf freien Flächen;
- c) Erhaltung und Entwicklung typischer Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche;
- d) Erhaltung des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität;
- e) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sowie touristischer Infrastruktur;
- f) Investitionen in die Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements;
- g) Verbesserung der Alltagsmobilität;
- h) Entwicklung innerörtlicher bedarfsgerechter Wohnangebote.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Vorhaben, für die andere Abschnitte dieser Richtlinie einschlägig sind;
- b) unbare Eigenleistungen;
- c) Ausgaben für den Landankauf zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 2.1, soweit dieser 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt;
- d) Ausgaben für Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe und Industriegebieten;
- e) Ausgaben für Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern sowie Kurhäusern;
- f) Ausgaben für den Kauf von Lebendinventar (Tiere sowie einjährige Pflanzen und deren Anpflanzungen);

- g) Messen und Ausstellungen;
- h) Ausgaben für gesetzlich notwendige Planungen (insbesondere Bauleitplanung und Planfeststellung) sowie weitere Leistungen der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Gebühren);
- i) Ausgaben für den laufenden Betrieb;
- j) Ausgaben für die Unterhaltung;
- k) Schuldzinsen, Prämien für Bürgschaften und sonstige Finanzierungsausgaben (zum Beispiel Ausgaben für Leasing, Mietkauf) sowie Versicherungen;
- l) Ausgaben für Ersatzbeschaffungen als Vorhabenbestandteile;
- m) Ausgaben für den Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen;
- n) Ausgaben für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten;
- o) Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. a, sofern sie nach der Richtlinie Marktstrukturverbesserung und der AFP-Richtlinie förderfähig sind;
- p) Ausgaben für Beherbergung und Bewirtung;
- q) Vorhaben in festgelegten städtebaulichen Programmgebieten, zu denen keine Bestätigung der jeweiligen Gemeinde vorliegt, dass das Vorhaben nicht über eine städtebauliche Maßnahme gefördert wird und zugleich der städtebaulichen Maßnahme nicht entgegensteht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes, auch im Verbund oder in Kooperation mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen);
- c) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ob es sich bei der Gewährung einer Zuwendung um ein Vorhaben mit einer Beihilferelevanz handelt, wird von der Bewilligungsbehörde geprüft. Beim Vorliegen einer Beihilfe sind insbesondere die nachfolgenden Regelungen anzuwenden.

4.1.1 Bei der Gewährung der Zuwendung an ein kleines oder mittleres Unternehmen oder eine Gemeinde ist die Verordnung (EU) 2022/2472 zu beachten.

Bei einer Zuwendung je Vorhaben von bis zu 200 000 Euro müssen sämtliche Voraussetzungen von Kapitel I und Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2472 bei Fördermaßnahmen nach diesem Abschnitt 1 erfüllt sein. Bei einer Zuwendung je Vorhaben von über 200 000 Euro müssen sämtliche Voraussetzungen von Kapitel I und Artikel 60 der Verordnung (EU) 2022/2472 bei Fördermaßnahmen nach diesem Abschnitt 1 erfüllt sein.

Eine Förderung gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2022/2472 darf nur gewährt werden, wenn keine Beihilfe aufgrund einer mittelbaren Begünstigung Dritter vorliegt und es sich um einen Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 Buchst. a handelt. Ansonsten ist nur eine begrenzte Förderung gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2472 zulässig. Werden die Voraussetzungen von Artikel 60 oder Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht erfüllt, kann eine Förderung gemäß Nummer 4.1.2 auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831, deren Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben vollständig einzuhalten sind, erfolgen.

Gemäß Artikel 60 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Unterabs. 2 oder gemäß Artikel 61 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 können Gemeinden nur berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben in einem oder mehreren der nachfolgenden Gebiete durchgeführt wird:

- a) Forschung, Entwicklung und Innovation;
- b) Umwelt;

- c) Beschäftigung und Ausbildung;
- d) Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes;
- e) Forstwirtschaft;
- f) Maßnahmen zur Förderung von nicht in Anhang 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Lebensmittelzeugnissen und
- g) Sport.

4.1.2 Zuwendungen an Vorhaben, die nicht den Regelungen nach Nummer 4.1.1 zuzuordnen sind und bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird, sind gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 als De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Insbesondere darf der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfe 300 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht überschreiten.

4.2 Es gelten die Regelungen in Teil 1.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Für die Finanzierung der Vorhaben können – vorbehaltlich Nummer 4.1 und Teil 1 Nr. 4.4 – Zuwendungen in Höhe von bis zu 1 Million Euro für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 Buchst. a und Zuwendungen in Höhe von bis zu 200 000 Euro für alle anderen Zuwendungsempfänger gewährt werden.

5.2 Die vorhabenbezogenen Planungs- und Betreuungskosten werden nur bis zur Höhe von 10 v. H. der als im Rahmen der letzten Mittelabforderung zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben gefördert.

5.3 Die Höchstbeträge dürfen innerhalb der Förderperiode für denselben Zuwendungszweck und für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne können auch abgrenzbare Gebäudeteile sein. Erfüllt ein Objekt die Voraussetzungen zur Förderung nach mehreren Buchstaben der Nummer 2.1, so können hierfür nach aktenkundiger Begründung für diesen Einzelfall die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden.

5.4 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mindestens 2 500 Euro, bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. a nicht weniger als 5 000 Euro beträgt.

5.5 Sämtliche Voraussetzungen von Kapitel I und Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen bei Fördermaßnahmen nach diesem Abschnitt 1 erfüllt sein, es sei denn, es erfolgt eine Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831, deren Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben vollständig einzuhalten sind.

Ob es sich bei der Gewährung einer Zuwendung um ein Vorhaben mit einer Beihilferelevanz handelt, wird von der Bewilligungsbehörde geprüft. Beim Vorliegen einer Beihilfe sind insbesondere nachfolgende Regelungen anzuwenden:

5.5.1 Bei der Gewährung der Zuwendung an ein kleines oder mittleres Unternehmen oder eine Gemeinde ist die Verordnung (EU) 2022/2472 zu beachten. Gemäß Artikel 61 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 können Gemeinden nur berücksichtigt werden, wenn das LEADER-Projekt in einem der nachfolgenden Gebiete durchgeführt wird:

- a) Forschung, Entwicklung und Innovation;
- b) Umwelt;
- c) Beschäftigung und Ausbildung;
- d) Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes;
- e) Forstwirtschaft;
- f) Maßnahmen zur Förderung von nicht in Anhang 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Lebensmittelerzeugnissen und
- g) Sport.

Der Gesamtbetrag der einem Zuwendungsempfänger je LEADER-Projekt gewährten Beihilfe darf gemäß Artikel 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 200 000 Euro nicht überschreiten.

5.5.2 Zuwendungen an Vorhaben, die nicht unter die Regelungen nach Nummer 5.5.1 fallen und bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird, sind gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 als De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Insbesondere darf der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfe 300000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorhaben zur Verbesserung und Entwicklung der touristischen Infrastruktur nach Nummer 2.1 Buchst. e werden nur beim Vorliegen eines touristischen Konzeptes gefördert, in welches das Vorhaben sinnvoll eingepasst werden kann. Ab einer Gesamtuwendung in Höhe von 25 000 Euro ist den Anträgen eine Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes zum beabsichtigten Vorhaben beizufügen.

6.2 Vorhaben, die die ambulante ärztliche Versorgung betreffen, bedürfen der positiven Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

6.3 Dem Förderantrag sind Nachweise der Eigentums- oder Nutzungsrechte beizufügen.

7. Anweisungen zum Verfahren

Es gelten die Anweisungen zum Verfahren in Teil 1.

Abschnitt 2 Umsetzung von Vorhaben der Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit der für den Brandschutz zuständigen gemeindlichen Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt zu stärken, um eine leistungsfähige Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung vorzuhalten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben der Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien der Lokalen Aktionsgruppen, die einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte verfolgen:

- a) der Neubau von Feuerwehrhäusern unter Einhaltung der DIN¹ 14092,
- b) die Erweiterung von Feuerwehrhäusern unter Einhaltung der DIN 14092,
- c) der Umbau von bestehenden Feuerwehrhäusern unter Einhaltung der DIN 14092,
- d) der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus unter Einhaltung der DIN 14092 und
- e) die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen in der Form von
 - aa) Zisternen nach DIN 14230 mit einer Mindestentnahmemenge ab 96 Kubikmeter,
 - bb) Löschwasserteichen nach DIN 14210 mit einer Mindestfüllmenge von 1 000 Kubikmeter sowie
 - cc) Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für Investitionen zur Umsetzung der Vorhaben nach Nummer 2.1.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Vorhaben, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mit der Bauausführung oder der Leistungsphase „8“ der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure begonnen wurde,
- b) unbare Eigenleistungen,
- c) Ausgaben für Planungsleistungen,

- d) Ausgaben für die nachfolgenden Leistungen gemäß DIN 276:
 - aa) Kostengruppe 100 und Untergliederungen,
 - bb) Kostengruppe 200 und Untergliederungen,
 - cc) Kostengruppe 700 und Untergliederungen,
 - dd) Kostengruppe 800 und Untergliederungen;
- e) Ausgaben für Kraftfahrzeugstellplätze über dem Bedarf, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher, normungsrechtlicher oder unfallversicherungsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist;
- f) Ausgaben für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen;
- g) Ausgaben für Multifunktionsräume, soweit sie nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des beantragten Feuerwehrhauses hinausgehen;
- h) Ausgaben für Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen;
- i) Ausgaben für Ersatzbeschaffungen bereits geförderter Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist;
- j) die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann;
- k) Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung der Feuerwehrhäuser sowie Löschwasserentnahmestellen und
- l) Ausgaben für Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen.

2.4 Abweichungen von den DIN-Normen sind zulässig, sofern dadurch die Funktionalität nach Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde nicht beeinträchtigt wird.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Einheits- oder Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es können nur Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. a bis d beantragt werden, für die eine Stellungnahme des Landkreises zur fachlichen Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme auf der Grundlage der geltenden Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung vorliegt.

4.2 Gefördert werden höchstens ein Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis d und zwei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. e pro Antragsteller.

4.3 Es können zudem nur Vorhaben beantragt werden, für die eine positive Stellungnahme des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Referates im Landesverwaltungsamt zur Brandschutzbedarfsplanung vorliegt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Obergrenze der Zuwendung nach Nummer 2.1 Buchst. a bis d bemisst sich nach der Anzahl der Stellplätze für Einsatzfahrzeuge, welche im Rahmen des Vorhabens errichtet werden. Es sind maximal zwei Stellplätze eines Vorhabens förderfähig.

5.1.1 Wird ein Stellplatz errichtet, beträgt die Obergrenze der Zuwendung 450 000 Euro.

5.1.2 Werden zwei Stellplätze errichtet, beträgt die Obergrenze der Zuwendung 400 000 Euro je Stellplatz.

5.2 Die Ober- und Untergrenzen der Zuwendung nach Nummer 2.1 Buchst. e werden wie folgt festgelegt:

	Untergrenze der Zuwendung in Euro	Obergrenze der Zuwendung in Euro

Zisternen nach DIN 14230 mit einer Mindestentnahmemenge ab 96 m ³	50 000	200 000
Löschwasserteiche nach DIN 14210 mit einer Mindestfüllmenge von 1000 m ³	50 000	200 000
Löschwasserbrunnen nach DIN 14220	5 000	50 000

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis d erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Förderung von Investitionen gemäß Nummer 2.1 Buchst. e erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vorgenannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet bei einer Förderung nach Nummer 2.1 Buchst. e über die Zweckbindungsdauer die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Es können nur Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. a bis e beantragt werden, für die ein Nachweis der Eigentumsverhältnisse oder der Nutzungsberechtigung vorliegt, der die beantragte Nutzung zulässt (Nutzungs- oder Pachtvertrag für mindestens 25 Jahre).

7.2 Die Bewilligungsbehörde legt gemäß Nummer 6 der VV-Gk zu § 44 LHO für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist und unterrichtet den Zuwendungsempfänger über Art und Umfang der Beteiligung.

7.3 Für die Beteiligung der Bauverwaltung gelten die folgenden Verfahrensregelungen.

7.3.1 Die Bauverwaltung bestimmt die Art und den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus den Unterlagen nach den Nummern 5.2 bis 5.5 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau).

7.3.2 Die Bewilligungsbehörde übergibt dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) die Unterlagen gemäß dem Antragsformular, die im Rahmen der Antragstellung vom Zuwendungsempfänger eingereicht wurden zur baufachlichen Prüfung. Werden weitere Bauunterlagen des Zuwendungsempfängers für die baufachliche Prüfung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt benötigt, fordert der Landesbetrieb die fehlenden Unterlagen bei dem jeweiligen Zuwendungsempfänger ab. Die Bewilligungsbehörde wird über die Nachforderung in Kenntnis gesetzt.

7.3.3 Die zuständige technische staatliche Verwaltung (Bauverwaltung) prüft entsprechend Nummer 6.2 der ZBau die Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten der beantragten Baumaßnahme im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung und der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung von Änderungsanträgen. Grundlage sind die vom Zuwendungsempfänger zu diesen Anträgen vorzulegenden Bauunterlagen und die Vorgaben im Zuwendungsbescheid sowie die baufachlichen Auflagen in der Stellungnahme des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt gemäß Nummer 6.3 der ZBau.

7.3.4 Abweichend von Nummer 6.2 der ZBau führt die Bauverwaltung eine umfassende baufachliche Prüfung der erforderlichen Bauunterlagen im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung und der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung von Änderungsanträgen, bei letzterem wenn Voraussetzungen nach Nummer 6.4 der ZBau und Nummer 1.3 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest Bau) vorliegen, durch.

7.3.5 Die Bauverwaltung prüft gemäß Nummer 7 der ZBau die Übereinstimmung der Bauausführung mit den der Bewilligung zugrundliegenden Bauunterlagen und die Einhaltung der baufachlichen Auflagen im Zuwendungsbescheid. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Bewilligungsbehörde nach Bauende in einem baufachlichen Abschlussvermerk mitgeteilt. Werden von der Bauverwaltung bei der Überprüfung der Bauausführung wesentliche Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen festgestellt, ist die Bewilligungsbehörde umgehend darüber zu informieren.

7.3.6 Alle Prüftätigkeiten sind schriftlich zu dokumentieren.

7.3.7 Im Übrigen gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO unverändert.

7.4 Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Vorhaben bereits gemäß Teil 2 Abschn. 1, gemäß dem Waldschutzerlass, gemäß Abschnitt 2 Teil G der Richtlinien RELE 2014-2020 oder gemäß der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz gefördert werden.

7.5 Es gelten zudem die Anweisungen zum Verfahren in Teil 1.

Umsetzung von Vorhaben der Förderung
von Sportstätten und Freibädern im Rahmen
der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck

1.1 Zweck der Förderung ist die Entwicklung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur, um notwendige Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport zu schaffen. Die Förderung soll dazu beitragen, das dörfliche Gemeinschaftsleben und die Bindung der Bürger an ihren heimatlichen Lebensraum sowie ihr selbstverantwortliches Handeln und den Klimaschutz zu stärken.

1.2 Für diesen Abschnitt 3 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind Sporthallen, Sportfreianlagen, Freibäder, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Multifunktionsräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,
- b) Badeseen und Naturbäder gelten als Freibäder, wenn
 - aa) es sich um eine öffentliche Badeanstalt an einem fließenden oder stehenden Gewässer handelt,
 - bb) ein für Badezwecke abgegrenzter Bereich vorhanden ist,
 - cc) der Wasserfläche eine abgegrenzte Landfläche (zum Beispiel Liegefläche) zugeordnet ist,
 - dd) die Anlage neben der eigentlichen Schwimmgelegenheit auch aus Umkleidekabinen und Toiletten besteht und
 - ee) die Überwachung des Badebetriebes durch eine Aufsichtsperson erfolgt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben der Förderung von Sportstätten im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien, die insbesondere einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte verfolgen:

- a) Sanierung und Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien;
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung;
- c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung;
- d) Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist;
- e) Förderung der Erstausstattung, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und Bestandteil der Baumaßnahme ist;
- f) Förderung von Freibädern, insbesondere der Schwimmbecken, Umlaufbereiche, Sanitäreinrichtungen, Umkleidebereiche, Wasseraufbereitungsanlagen, Filteranlagen, sonstiger Technik zum Betrieb des Bades (zum Beispiel zur Energieeinsparung, zum Klimaschutz), Sprungtürme, einfache Rutschen, Steganlagen und Startblöcke.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport stattfindet;
- b) Spaß- und Erlebnisbäder, Hallenbäder;
- c) Sportstätten und Ausstattungen, die dem gewinnorientierten Sport dienen.

Von der Förderung der Freibäder ausgeschlossen sind:

- a) Gaststätten und Kioske,

- b) Spielplätze und Sportfelder (zum Beispiel für Volleyball, Fußball, Tischtennis, Schach) unbenommen davon sind Anträge nach Nummer 1.2 Buchst. a,
- c) Sitz- und Liegeflächen, soweit dies alleiniger Fördergegenstand ist,
- d) Wellness-Bereiche sowie
- e) große Rutschenanlagen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (zum Beispiel GmbH als kommunales Unternehmen, Eigenbetrieb) sowie
- c) juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (zum Beispiel gemeinnütziger Sport- oder Förderverein).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Sämtliche Voraussetzungen von Kapitel I und Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 müssen bei Fördermaßnahmen nach diesem Abschnitt 3 erfüllt sein, es sei denn, es erfolgt eine Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831, deren Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben vollständig einzuhalten sind.

4.2 Dem Antrag ist ein Nutzungskonzept zusammen mit einem konkreten Belegungsplan der Sportstätte beizufügen, aus der sich die Nutzung der Sportstätte ergibt. Eine Mitnutzung der Sportstätte durch Dritte (zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten) ist unbedenklich.

4.3 Vorhaben nach Nummer 2.1 werden nur gefördert, wenn für das Vorhaben eine positive Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. vorliegt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Für die Finanzierung der Vorhaben können – vorbehaltlich Teil 1 Nr. 6.4 – folgende Zuwendungen gewährt werden:

- a) bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchst. a bis e höchstens 150 000 Euro;
- b) bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchst. f höchstens 500 000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für den Fall, dass es sich um einen Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 Buchst. b und c handelt und sich das Grundstück, auf dem sich die zu fördernde Sportstätte oder das zu fördernde Freibad befindet, im Eigentum der Gemeinde steht, hat der Zuwendungsempfänger eine Erklärung der Gemeinde vorzulegen, in der sich diese verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zweckbindung (zum Beispiel wegen Insolvenz des Vereins), weiterhin eine dem Zuwendungszweck entsprechende Nutzung der Sportstätte oder des Freibades zu ermöglichen. Die Gemeinde haftet nicht dafür, dass ihr dies, zum Beispiel in Ermangelung geeigneter Nutzer, trotz ihres ernsthaften und nachweisbaren Bemühens nicht möglich ist.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Eigentums- oder Nutzungsrechte (gegebenenfalls Sicherungen) an der Sportstätte beim Zuwendungsempfänger liegen. Sportstätten in privatem Eigentum werden nur gefördert, sofern der Antragsteller Erbbauberechtigter der Sportstätte ist.

7.2 Die Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.

7.3 Es gelten zudem die Anweisungen zum Verfahren in Teil 1.

Abschnitt 4

Umsetzung von Vorhaben der Entwicklung
einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität im Rahmen

1. Zuwendungszweck

Die Förderung verfolgt das Ziel, den Wandel der Mobilität in Sachsen-Anhalt hin zu einer nachhaltigen, grünen Verkehrsinfrastruktur sowie sauberen Mobilitätslösungen durch die Förderung der Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen für eine nachhaltige, multimodale Mobilität voranzutreiben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind die nachfolgend benannten Maßnahmen, soweit sie der Umsetzung Lokaler Entwicklungsstrategien dienen.

2.1.1 Investive Maßnahmen für ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie einfachere und attraktive Möglichkeiten für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren im Alltagsverkehr

Die Förderung umfasst investive Maßnahmen zur Herstellung einer alltagstauglichen Infrastruktur für Nahmobilität sowie das Beseitigen von Lücken und den Abbau von Barrieren im Rad- und Fußwege- netz sowie an den Übergangsstellen zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Hierzu gehören zum Beispiel:

- a) der Neu- und Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und kombinierter Rad- und Fußverkehrsanlagen einschließlich der Ausstattungselemente, die die Sicherheit und Attraktivität erhöhen (zum Beispiel die bauliche Trennung vom Kfz-Verkehr, Sicherheitseinrichtungen, Markierung, Beschilderung, Wegweisung, Beleuchtung, Signalisierung);
- b) der Neu- und Ersatzneubau sowie die grundhafte Instandsetzung von Brücken und Unterführungen für den Rad- und Fußverkehr zur kreuzungsfreien Querung von Straßen, Schienen und Wasserwegen;
- c) Maßnahmen an Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Rad- oder Fußverkehrs vorsehen oder Sichthindernisse auf oder für den Rad- und Fußverkehr beseitigen, einschließlich dem Bau von Schutzinseln, Querungshilfen und deutlich vorgezogenen Haltelinien für den Radverkehr und
- d) Fahrradabstellanlagen sowie Fahrradparkhäuser einschließlich Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge.

2.1.2 Investive Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen

Die Förderung umfasst investive Maßnahmen zur Konzeption und Umsetzung multimodaler Knoten- und Umsteigepunkte und digitale Lösungen, die die Nutzung und den Umstieg auf nachhaltige Verkehrsträger erleichtern, zum Beispiel

- a) Umsteigepunkte für den Übergang vom Rad- und Fußverkehr zum Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr und dem Schienenpersonennahverkehr einschließlich der Ausstattungselemente (zum Beispiel Fahrgastunterstand, Fahrgastinformationen, Hotspot, Fahrradabstellanlagen einschließlich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge) und
- b) die Konzeption und Umsetzung multimodaler Knotenpunkte, die den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf Verkehrsträger des Umweltverbundes erleichtern und damit zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen beitragen, wie Bike & Ride, Park & Bike und Park & Ride einschließlich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge.

2.1.3 Mobilitätspläne und -konzepte

Die Förderung umfasst die Erarbeitung und Fortschreibung von Mobilitätsplänen und -konzepten (zum Beispiel kommunale Verkehrskonzepte, betriebliche Mobilitätskonzepte, Konzepte zur Radverkehrswegweisung), die die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität unterstützen.

2.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2.1 Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.2:

- a) Vorleistungen, die für die Antragstellung eines Vorhabens erforderlich sind (zum Beispiel Grunderwerb, Baugrunduntersuchung und Vorplanungen);
- b) Ausgaben für den Grunderwerb (maximal in Höhe bis 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens und für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden maximal in Höhe bis 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens gemäß Artikel 64 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060);

- c) Planungsleistungen einschließlich aller erforderlichen fachtechnischen Planungen und Gutachten;
- d) Ausgaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich Ausgaben für die Begleitung der Vergabe, Projektkoordination und Projektmanagement als Leistungen Dritter sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sowie
- e) Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnung (zum Beispiel für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

2.2.2 Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.3 diejenigen Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Spar- samkeitsgrundsatzes zur Erreichung des Vorhabenzwecks notwendig sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- a) Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes, auch im Verbund oder in Kooperation;
- b) Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- c) öffentliche und private Einrichtungen und Unternehmen einschließlich Eigenbetriebe;
- d) Gesellschaften der Kommunen;
- e) Stiftungen, Vereine und Zweckverbände.

3.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind natürliche Personen des privaten Rechts (Privatpersonen).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen in Teil 1.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mindestens 2 500 Euro, bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 Buchst. a nicht weniger als 5 000 Euro beträgt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die anerkannten Regeln der Technik und technischen Regelwerke sowie die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt sind anzuwenden.

6.2 Zuwendungen für Radverkehrsanlagen und kombinierte Rad- und Fußverkehrsanlagen können nur gewährt werden, wenn der Bedarf gemäß den Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. nachgewiesen werden kann. Darüber hinaus muss mit dem Vorhaben ein Netzzusammenhang durch Anschluss an vorhandene Wegestrukturen hergestellt werden. Es dürfen keine lückenhaften Wegeführungen entstehen.

7. Anweisungen zum Verfahren

Es gelten die Anweisungen zum Verfahren in Teil 1.

Abschnitt 5

Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsvorhaben (Anbahnung sowie Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben) im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

1. Zuwendungszweck

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Artikel 34 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung des Landes Sachsen-Anhalt Zuwendungen für die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit lokaler Aktionsgruppen mit den Zielen, lokale Perspektiven zu erweitern, Wissenstransfer, Innovationen

oder die Wettbewerbsfähigkeit der Subregion zu fördern. Die Kooperationsvorhaben sind ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie. Die Durchführung eines Kooperationsvorhabens ist gemäß Wettbewerbsaufruf des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. November 2021 eine Mindestvoraussetzung zur Umsetzung der genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie.

2.1 Gebietsübergreifende Zusammenarbeit

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit betrifft die Zusammenarbeit mehrerer Lokaler Aktionsgruppen des Landes Sachsen-Anhalt untereinander wie auch mit Lokalen Aktionsgruppen anderer Länder (länderübergreifende Zusammenarbeit) sowie von Lokalen Aktionsgruppen aus Sachsen-Anhalt mit Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern, die eine Lokale Entwicklungsstrategie umsetzen, sowohl innerhalb von Sachsen-Anhalt als auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Transnationale Zusammenarbeit

Transnationale Kooperationsvorhaben können von Lokalen Aktionsgruppen aus Sachsen-Anhalt mit Lokalen Aktionsgruppen sowie Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern, die eine Lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder – in ländlichen Gebieten – auch außerhalb der Europäischen Union umsetzen, durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften, sofern diese gemäß Teil 1 Nr. 3.2 nicht ausgeschlossen sind.

Ein Kooperationsvorhaben ist grundsätzlich von mindestens zwei Antragsstellern, die mindestens zwei Lokalen Aktionsgruppen oder sonstigen Gruppen zuzuordnen sind, durchzuführen. Ausnahmsweise kann bei einem Vorhaben nur ein Antragsteller stellvertretend für die beteiligten Lokalen Aktionsgruppen oder sonstigen Gruppen auftreten. Über diese Ausnahme entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung der EU-Verwaltungsbehörde ELER.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anbahnung

Es ist eine von allen beteiligten Lokalen Aktionsgruppen sowie sonstigen Gruppen und Vorhabenträgern unterschriebene Absichtserklärung für eine künftige Zusammenarbeit („Letter of Intent“) vorzulegen, die der Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde bedarf.

4.2 Vorbereitung und Durchführung von Aktionen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit

Es ist eine von allen beteiligten Lokalen Aktionsgruppen sowie sonstigen Gruppen und Vorhabenträgern unterschriebene Kooperationsvereinbarung vorzulegen, die der Zulassung durch die Bewilligungsbehörde bedarf. Alle beteiligten Lokalen Aktionsgruppen sowie sonstigen Gruppen und Vorhabenträger müssen diesem Vorhaben jeweils per Beschluss zugestimmt haben.

4.3 Zu den Pflichtbestandteilen der Kooperationsvereinbarung gehören:

- a) Ziele der Kooperation und Beschreibung des regionalen Mehrwertes durch die Kooperation;
- b) Benennung der Kooperationspartner mit Kontaktdaten;
- c) Benennung und Festlegung des federführenden Kooperationspartners (Leadpartner) bei teilbaren Kooperationsvorhaben und Festlegung der Aufgaben;
- d) Beschreibung der Vorhaben, gegebenenfalls mit Unterteilung in erreichbare Teilziele;
- e) Rolle und Pflichten der Kooperations- und Projektpartner;
- f) Aufstellen eines Kosten- und Finanzierungsplanes (Aufschlüsselung der Ausgaben nach ELER sowie nach nationalen öffentlichen und privaten Mitteln).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Umfang und Höhe der Förderungen im Überblick (vorbehaltlich Teil 1 Nrn. 5.5 bis 5.7 und 4.4

Fördergegenstand	Maximale Zuwendung in Euro
a) Gebietsübergreifende Anbahnung	5 000
b) Gebietsübergreifende Anbahnung	10 000

		Bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben
c)	Transnationale Anbahnung	15 000
d)	Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsvorhaben	100 000
e)	Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsvorhaben	150 000 Bei transnationalen oder länderübergreifenden Kooperationsvorhaben, wenn die Lokale Aktionsgruppe in Sachsen-Anhalt Lead-Partner (federführender Partner) ist.
f)	Externes Projektmanagement	Bei Fördergegenständen nach Buchstabe d begrenzt auf maximal bis zu 20 000 Euro und nach Buchstabe e auf 30 000 Euro Zuwendung.

Ausnahmsweise kann die maximale Zuwendung bei einem Vorhaben überschritten werden. Über diese Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung der EU-Verwaltungsbehörde ELER. Dies gilt insbesondere, wenn der Lead-Partner des länderübergreifenden oder transnationalen Kooperationsvorhabens aus Sachsen-Anhalt kommt. Bei Inanspruchnahme der Ausnahme ist ein formloser Antrag mit Begründung vom Antragsteller einzureichen.

5.2 Anbahnung

Zuwendungsfähig sind

- a) folgende Ausgaben im Zusammenhang mit der Suche nach potentiellen Partnern vor Beginn des Kooperationsvorhabens:
 - aa) Teilnahme an Seminaren (zum Beispiel der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume – für die Gemeinsame Agrarpolitik der EU), Reisekosten zu potentiellen Kooperationspartnern, einschließlich der Ausgaben für Übernachtungen;
 - bb) externes Projektmanagement und Veranstaltungen zur Partnersuche bei Vorhaben mit mindestens drei Partnern, das Projektmanagement ist extern auszuschreiben und zu vergeben; das Management der Lokalen Aktionsgruppen ist von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen;
 - cc) vorbereitende Studien.
- b) folgende zusätzliche Ausgaben bei transnationalen Anbahnungen:

aa) Ausgaben für Schulungen und Netzwerken;

bb) Übersetzungsausgaben;

cc) Dolmetscherhonorare;

5.3 Vorbereitung und Durchführung der Kooperationsvorhaben

Zuwendungsfähig sind

- a) Ausgaben für die Ausarbeitung gemeinsamer Aktionen wie vorbereitende Studien und Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion;
- b) Ausgaben für die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen;
- c) Ausgaben für die Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Erstellung eines gemeinsamen Internetauftritts, Printmedien);
- d) Ausgaben für die Teilnahme an Seminaren, Ausgaben für Reisen zu den Kooperationspartnern einschließlich der Ausgaben für Übernachtungen bei gebietsübergreifenden Kooperationsvorhaben in Höhe von bis zu 5 000 Euro und in Höhe von bis zu 7 000 Euro bei transnationalen Kooperationsvorhaben;
- e) Ausgaben für Investitionen, die weder die Infrastruktur noch die Produktion betreffen, wie insbesondere bewegliche oder immaterielle Güter;
- f) Ausgaben für ein externes Projektmanagement bei Kooperationsvorhaben mit mindestens drei Kooperationspartnern; das Projektmanagement ist extern auszuschreiben und zu vergeben; das Management der Lokalen Aktionsgruppen ist von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen;
- g) zusätzliche Ausgaben bei transnationalen Kooperationsvorhaben, wie zum Beispiel

- aa) Übersetzungsausgaben;
- bb) Dolmetscherhonorare;
- cc) Ausgaben für Schulungen und Netzwerken.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Reisekosten zwischen gebietsangrenzenden Lokalen Aktionsgruppen und Gruppen, es sei denn es handelt sich um eine länderübergreifende Zusammenarbeit;
- b) Übernachtungs- und Bewirtungsausgaben für Kooperationspartner;
- c) Ausgaben für Personalstellen, ausgenommen externes Projektmanagement;
- d) Ausgaben für Büroausstattung und -material, Mietnebenausgaben;
- e) unbare Eigenleistungen;
- f) Ausgaben für Vorhaben, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zu erfüllen haben;
- g) Ausgaben, die nicht unmittelbar mit der Vorhabenumsetzung in Verbindung stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger informieren in Abstimmung mit dem Management der Lokalen Aktionsgruppen und den betroffenen Lokalen Aktionsgruppen die Öffentlichkeit frühzeitig über ihre geplanten Kooperationsvorhaben.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anträge auf Zuwendung sind getrennt nach Anträgen zur Anbahnung von Vorhaben und Anträgen zur Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Aktion zu stellen.

7.2 Zuwendungen für die Anbahnung von Vorhaben können auch gewährt werden, wenn im Ergebnis kein Kooperationsvorhaben zustande kommt. Der Zuwendungsempfänger hat die Gründe glaubhaft zu machen.

7.3 Der Zuwendungsempfänger erstellt von der Anbahnung sowie von der Vorbereitung und Durchführung des Kooperationsvorhabens Sachberichte (maximal fünf Seiten) und legt diese der Bewilligungsbehörde mit dem Zahlungsantrag vor. Im Sachbericht ist auf die Erreichung der Ziele und des regionalen Mehrwertes des Kooperationsvorhabens einzugehen. Bei der Inanspruchnahme eines externen Projektmanagements übernimmt dieses die Berichterstattung.

7.4 Die Ausgabenverteilung zwischen den beteiligten Partnern ist in Bezug auf die Aufgaben ausgewogen zu gestalten, dazu ist ein Finanzierungsplan nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Dieser Finanzierungsplan ersetzt nicht den Finanzierungsplan nach Nummer 3.3.1 VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

7.5 Mit der Durchführung eines gebietsübergreifenden Kooperationsvorhabens in Sachsen-Anhalt darf erst begonnen werden, wenn die Förderungen für die gebietsübergreifende Zusammenarbeit der jeweiligen Partner bewilligt worden sind.

7.6 Zusammen mit dem Antrag sind vorzulegen:

- a) eine Kooperationsvereinbarung oder bei Anbahnung ein „Letter of intent“;
- b) die Bestätigung durch den Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe mit den entsprechenden Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass den Anforderungen von Artikel 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprochen wird;
- c) der Nachweis der Eigenmittel;
- d) bei Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern, die eine Lokale Entwicklungsstrategie umsetzen: Nachweise, Konzepte (zum Beispiel bei Regionen Integrierter Ländlicher Entwicklung);
- e) darüber hinaus bei Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern außerhalb der Europäischen Union: Nachweis über ländliches Gebiet (zum Beispiel Kartenmaterial über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung)

f) Finanzierungsplan.

7.7 Weitere Teilzahlungsanträge sind nicht möglich.

7.8 Es gelten zudem die Anweisungen zum Verfahren in Teil 1.

Teil 3 Schlussbestimmungen

1. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Anlage (zu Teil 1 Nr. 7.2)

Fußnoten

- 1) DIN-Normen, auf die in diesem RdErl. verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.